



## Vereinbarung über die entgeltliche Werbung auf Spielkleidung

1. Werbeträger

(Name und Anschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Werbepartner

(Name und Anschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Art und Umfang der Werbung

(Genaue Beschreibung, gegebenenfalls

Skizze auf gesondertem Blatt beifügen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Vertragszeitraum

\_\_\_\_\_

5. Leistungen des Werbepartners

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband geschlossen.

Werbeträger

Werbepartner

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Genemigungsvermerk

Hiermit wird die Genemigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der der Vereinbarung belegten Form für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erteilt.

Landesverband

Ort und Datum \_\_\_\_\_



## Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung

### 1. Ziffer 6e der DKB-Sportordnung:

Das Tragen von Firmennamen und Firmenabzeichen auf der Spielkleidung (Trikots und Trainingsanzüge) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Spielkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DKB-internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Klubs oder Vereinen bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband, wobei die nachweisbaren Firmensportgruppen ausgenommen sind.

Werbung betreibende Bundesligamannschaften haben der spielleitenden Stelle und dem DKB jeweils ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages zu zuleiten.

Die Genehmigung zur Werbung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres und in diesem Zeitraum nur für eine Firma bzw. ein Produkt erteilt, wobei der Vertrag durchaus längerfristig geschlossen werden kann.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehenen Sportkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ. Der DKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

### 2. zu "Werbeträger":

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "eingetragenen Vereins" wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen.

### 3. zu "Art und Umfang der Werbung":

Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitszeichen getragen werden.

### 4. zu "Vertragszeitraum":

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt jedoch nur für ein Sportjahr und muss danach jeweils beim Landesverband erneut beantragt werden.

### 5. zu "Leistungen des Werbepartners":

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

6. Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurück zu ziehen.

7. Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.

8. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt einmalig 10,- Euro.

9. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ, dem Magazin "Kegeln und Bowling" in Kraft.